

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 009/2006)**

### **Vermögenswirksame Leistung: Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

1.

Ist ein Arbeitgeber verpflichtet, für einen Arbeitnehmer als vermögenswirksame Leistung die Beiträge zu einer Lebensversicherung abzuführen, und kommt er mit dieser Beitragszahlung in Verzug, muss er den Schaden ersetzen, der dem Arbeitnehmer durch eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages von seiten des Versicherungsunternehmens entsteht.

2.

Dieser Schadensersatzanspruch steht dem Bezugsberechtigten des Versicherungsvertrages zu, wenn der Arbeitnehmer stirbt und das Versicherungsunternehmen wegen des Beitragsrückstandes die Auszahlung verweigern kann. Eine entsprechende Schutzwirkung zugunsten Dritter ergibt sich aus der Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Abführung vermögenswirksamer Leistungen in der Form von Versicherungsbeiträgen.

**Urteil des BAG vom 05. März 1981**

**Aktenzeichen : 3 AZR 316/78**

**Veröffentlicht : Die Mitbestimmung – Turnus-Verlag**

**November 2005**

03.01.2006